



Tätigkeitsbericht

über die Jahre 2016 bis 2018

NÖ Bedienstetenschutz-Kommission

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	2
1.1. Kommission	2
1.2. Bericht an den Landtag	2
1.3. Rechtsgrundlagen	3
2. Vorgangsweise.....	3
3. Prüfungsinhalte und wesentliche Ergebnisse.....	4
4. Beispiele für Mängelfeststellungen	5
4.1. Tischlerei.....	5
4.2. Mannschaftscontainer	6
4.2.1. Straßenmeisterei Ottenschlag.....	6
4.2.2. Straßenmeisterei Mödling.....	7
4.3. Kombimäher.....	8
4.4. Brückeninspektionsgerät.....	9
4.5. Fenster im Landhaus	10
4.6. Absturzsicherung	11
4.7. Brandschutz.....	12
4.8. Nutzungssicherheit	13
4.9. Fluchtwege.....	13
4.10. Evaluierung	15
4.11. Atteste und Dokumente	15
4.12. Beurteilung des Umsetzungsgrades	15
5. Weitere Aktivitäten der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission.....	16
6. Statistik.....	16

NÖ Bedienstetenschutz-Kommission

Tätigkeitsbericht über die Jahre 2016 bis 2018

1. Allgemeines

1.1. Kommission

Mit Sitzungsbeschluss der NÖ Landesregierung vom 19. Jänner 2016, LAD3-BS-23000/111-2015, wurde die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission gemäß § 27 des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998, LGBl. 2015-3 idF LGBl. Nr. 36/2017, auf die Dauer von 5 Jahren (bis Ende 2020) bestellt. Zum Zeitpunkt der Bestellung bestand die Kommission aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Ein Mitglied ist gemäß § 27 Abs. 4 des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998, LGBl. 2015-3 idF LGBl. Nr. 36/2017 wegen Ausscheidens aus dem aktiven Landesdienst mit 1. Dezember 2016 aus der Kommission ausgeschieden.

Derzeit besteht die Kommission aus dem Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern, die in Ausübung ihres Amtes **weisungsfrei** gestellt sind.

Der Vorsitzende muss das Studium der Rechtswissenschaften abgeschlossen haben; mindestens ein Mitglied muss das Studium der Technik mit einer Studienrichtung für Hochbau, Maschinenbau oder Elektrotechnik abgeschlossen haben; ein Mitglied muss eine arbeitsmedizinische Ausbildung haben und ein Mitglied ist auf Vorschlag der Personalvertretung zu bestellen.

1.2. Bericht an den Landtag

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission hat der NÖ Landesregierung gemäß § 30 des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998, LGBl. 2015-3 idF LGBl. Nr. 36/2017, zweimal in ihrer Funktionsperiode über ihre Tätigkeit und die dabei gemachten Wahrnehmungen zu berichten. Dieser Bericht ist dem Landtag vorzulegen.

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission legt den ersten Bericht in dieser Periode vor. Dieser betrifft den Zeitraum der Jahre 2016 bis 2018.

1.3. Rechtsgrundlagen

NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998 (NÖ BSG 1998), LGBl. 2015-3 idF LGBl. Nr. 36/2017

Änderungen seit 2016:

LGBl. Nr. 36/2017 - Mitwirkung der Personalvertretung

NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003 (NÖ BSVO 2003), LGBl. 2015/1-6 idF LGBl. Nr. 46/2017

Änderungen seit 2016:

LGBl. Nr. 40/2016 - Anwendung der Verordnung Persönliche Schutzausrüstung

LGBl. Nr. 46/2017 - Anwendung der Verordnung elektromagnetische Felder

2. Vorgangsweise

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission prüft im Rahmen der Bestimmungen des § 28 Abs. 1 des NÖ Bediensteten-Schutzgesetzes 1998, LGBl. 2015-3 idF LGBl. Nr. 36/2017.

Grundlage für die Prüftätigkeit sind in erster Linie die „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente“ der einzelnen Dienststellen.

Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente werden von der Abteilung Gebäudeverwaltung/Bedienstetenschutz den Dienststellen nach entsprechender Evaluierung zur Verfügung gestellt. Diese Unterlagen werden mit den Folgebetreuungsprotokollen der Präventivfachkräfte ergänzt. Die Präventivfachkräfte (arbeitsmedizinischer Dienst, Sicherheitsfachkraft) betreuen regelmäßig die Dienststellen und dokumentieren dies in ihren Protokollen.

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission überprüft den Grad der Umsetzung der in diesen Dokumenten festgehaltenen erforderlichen Maßnahmen.

Im Berichtszeitraum wurde vermehrt auf die für den Bedienstetenschutz erforderlichen Dokumentationen und Aufzeichnungen der Dienststellen geachtet. Dadurch soll gewährleistet werden, dass wiederkehrende Maßnahmen – sei es die Prüfung von Anlagen, Einrichtungen und Arbeitsmitteln oder regelmäßige arbeitsmedizinische Untersuchungen und vorsorgemedizinische Aktionen für

Bedienstete – in regelmäßigen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Intervallen durchgeführt werden.

Bei einer Überprüfung allfällig festgestellte Mängel werden in einem Protokoll festgehalten. Die geprüfte Dienststelle wird sodann aufgefordert, diese Mängel unverzüglich zu beheben und darüber der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission zu berichten.

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission verfügt – im Gegensatz zum Arbeitsinspektorat – nicht über die gesetzliche Möglichkeit, die Beseitigung festgestellter Mängel und Missstände durch behördliche Maßnahmen zu erzwingen. Mängelbehebungsaufträge, Mitteilungen an die Landesregierung und die Tätigkeitsberichte sind jene Instrumente, die der Gesetzgeber der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission zur Herbeiführung eines gesetzeskonformen Zustandes in den Dienststellen des Landes zur Verfügung stellt.

3. Prüfungsinhalte und wesentliche Ergebnisse

Im Zuge der Überprüfungen wurden u.a. die Einhaltung der Verordnung explosionsfähige Atmosphären - VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004 i.d.g.F., die die Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären schützt, überprüft. Da etwa in Straßenmeistereien (abhängig vom angewendeten Arbeitsverfahren) mit dem Auftreten von Explosionsgefahren gerechnet werden muss, wurden im Rahmen einer Evaluierung gemäß § 4 VEXAT mögliche Explosionsgefahren von einer externen Firma ermittelt und darüber ein Explosionsschutzdokument je betroffener Dienststelle erstellt. Gefahrenquellen sind z.B. Absauganlagen bei der Holzbearbeitung, Batterieladestationen, benzinbetriebene Motorgeräte, Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, Lacklager.

Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen, die in den Dokumenten vorgegeben sind, wurde vor Ort überprüft und mit den betroffenen Bediensteten besprochen. Auf die Wichtigkeit der Information und die Problematik der teilweise fehlenden Unterweisungen der in diesen Bereichen tätigen Bediensteten wurde besonders hingewiesen.

Ein weiterer Schwerpunkt der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission war die Überprüfung der Handhabung handgeführter Holzbearbeitungs- und Schleifmaschinen im Zusammenhang mit der Einhaltung der Grenzwertverordnung 2018 – GKV 2018, BGBl. II Nr. 253/2001, i.d.g.F. Konkret wurde auf die Sonderbestimmungen für Holzstaub, die Verpflichtung zur Absaugung von Holzstaub und die daraus folgenden Maßnahmen, die notwendige Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung und die getrennte Aufbewahrung von Privat- und Arbeitskleidung eingegangen.

Positiv ist hervorzuheben, dass die Bediensteten der Straßenmeistereien eine persönliche Schutzausrüstung (z.B. angepasster Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) besitzen und diese auch verwenden.

4. Beispiele für Mängelfeststellungen

4.1. Tischlerei

Die Tischlerei in der Landwirtschaftlichen Fachschule Tullnerbach entspricht nicht der Arbeitsstättenverordnung (AStV), der Grenzwertverordnung 2018 (GKV) und der Verordnung explosionsfähiger Atmosphären (VEXAT). In dieser Tischlerei fehlt auch eine entsprechende Beheizungsmöglichkeit.



Im Nebenraum dieser Tischlerei befindet sich eine kombinierte Hobelmaschine. Die Späne und Abfälle werden direkt auf den Dachboden ohne geeignete und zulässige Einhausung abgesaugt.



Kombinierte Hobelmaschine



Die „Einhausung“ am Dachboden

Neben der unzulässigen Einhausung befinden sich weitere Lagerungen, die ein zusätzliches Risiko (erhöhte Brandlast) darstellen.

4.2. Mannschaftscontainer

4.2.1. Straßenmeisterei Ottenschlag

Die beiden überprüften Mannschaftscontainer der Straßenmeisterei Ottenschlag entsprechen nicht mehr dem Stand der Technik. Das Raumangebot bietet maximal Platz für 6 Personen. Auf dieser Baustelle, die über einen Zeitraum von ca. 3 Monaten bestand, waren zwischen 5 bis 9 Mitarbeiter tätig. Eine witterungsbedingte Nutzung durch alle auf der Baustelle befindlichen Mitarbeiter war daher nicht möglich. Zusätzlich wurden offene Stromkabel und Schimmelbildungen festgestellt.



Zu kleine und nicht mehr dem Stand der Technik entsprechende Mannschaftscontainer der Straßenmeisterei Ottenschlag



offene Kabelauslässe und Schimmelbefall im Mannschaftscontainer

4.2.2. Straßenmeisterei Mödling

Die Mannschaftshütte entspricht nicht mehr den aktuellen Standards und Anforderungen. Die Baustelle befindet sich weit außerhalb des verbauten Gebietes auf einer stark befahrenen Straße. Der Verkehr wird über einen Teil des Baustellenbereiches geführt, wodurch eine extreme Staubbelastung besteht. Bei Temperaturen über 30 Grad gibt es keine weitere Beschattungsmöglichkeit. Weiters war kein Stromanschluss vorhanden und es bestand auch keine zusätzliche Kühlmöglichkeit für Getränke oder mitgebrachte Speisen.



4.3. Kombimäher

Im Zuge der Außentätigkeit wurde die Arbeit mit einem Kombimäher überprüft.

Bei einem UNIMOG ist im Frontaufbau ein Randstreifenmäher und Böschungsmäher angebracht. Der Randstreifenmäher ist mit einer Schwenkautomatik (automat.

Ausweichen bei Leitpflöcken, Verkehrszeichen u.Ä.) ausgestattet. Der Böschungsmäher ist auf einem Auslegearm montiert, multifunktional verstellbar und wird von Hand gesteuert.

Der Unimog samt Geräten wird von einer Person von der normalen Fahrerposition (linke Seite) bedient. Die Geräte funktionieren einwandfrei und sind auch leicht zu bedienen.

Bei dieser Tätigkeit wurde Folgendes festgestellt bzw. mit dem Fahrer erörtert.

Die Sitzposition beim Betrieb beider Mäher (Randstreifen und Böschung) ist bei Alleinefahrt schlecht. Der Blick muss ständig auf den Böschungsmäher gerichtet bleiben um etwaigen Hindernissen ausweichen zu können. Dies erfordert eine vorgebeugte verdrehte Haltung des gesamten Oberkörpers besonders von Kopf, Nacken und Hals was bei täglicher Mähtätigkeit während der Saison zu Verspannungen führt und Kopfweh, Schwindel, etc. zur Folge haben kann.

Bei Bedienung beider Geräte durch einen Mitarbeiter, welcher gleichzeitig auch den Unimog lenkt, erfordert speziell die Bedienung des Böschungsmähers ein hohes Maß an Konzentration. Gleichzeitig erfordert aber auch der Randstreifenmäher die Aufmerksamkeit des Fahrers, wodurch es zwangsläufig zur Vernachlässigung der Beobachtung des Verkehrs kommt. Besonders bei stark befahrenen bzw. unübersichtlichen, kurvenreichen Straßen stellt dies einen nicht unerheblicher Risikofaktor dar.

Die Sicht auf den Böschungsmähkopf ist bei abfallenden Böschungen oder hinter Leitschienen oftmals schon ab der 2. Mahd nicht mehr gegeben. Dadurch besteht eine erhöhte Gefahr der Kollision mit nicht einsehbaren Hindernissen wie z.B. Grenzsteinen, illegalen Ablagerungen, Baumstümpfen, Tierkadavern etc.

Der obere Knickpunkt des Böschungsmäher-Auslegearmes ist bei bestimmten Arbeitsstellungen ebenfalls nicht bzw. nur schwer einsehbar, wodurch es auch hier zu Kollisionen mit z.B. Baumkronen, Straßenbeleuchtungen oder Verkehrszeichen kommen kann.

Bei alleiniger Bedienung kommt es (speziell bei stark fortgeschrittenem Bewuchs) zu Situationen wo Randstreifen und Böschungsmäher zugleich bedient werden müssten, was aber nicht möglich ist, da nur ein Joystick für beide Geräte vorhanden ist. Dies ist dann der Fall, wenn z.B. der Taster des Randstreifenmähers durch den Bewuchs und nicht durch den Leitpflock oder Verkehrszeichen Steher ausgelöst wird und dieser durch den Joystick overruled werden muss. Solche Situationen treten allerdings nicht allzu oft auf und stellen die Ausnahme dar.



Hier wurde im Bereich der Straßenverwaltung eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die diese Problematik aufarbeitet und eine Lösung erarbeitet, die es ermöglichen wird, auch mit geringem Aufwand eine sichere und die Gesundheit der Bediensteten nicht beeinträchtigende Bedienung des Arbeitsgerätes zu ermöglichen.

4.4. Brückeninspektionsgerät

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission hat das Brückeninspektionsgerät und die im Zusammenhang mit dem Umgang dieses Fahrzeuges notwendigen Überprüfungen, Unterweisungen und Unterlagen kontrolliert. Bei den Verhaltensregeln wird besonders auf die Dokumentation der Übergabe des Fahrzeuges, die Einschulungen der Fahrer und die Einhaltung der evtl. erforderlichen behördlichen Bewilligungen (§ 90, StVO) geachtet. Ein wesentliches Augenmerk wird auf die Verkehrsabsicherungen gelegt. Die Verkehrsregler werden hinsichtlich Verkehrsregelung überprüft und als zusätzliche Absicherung wird hinter dem Brückeninspektionsgerät ein Absicherungs – LKW aufgestellt.



4.5. Fenster im Landhaus

Am 8.6.2016 ist beim Schließen eines Drehkippfensters der gesamte Fensterflügel aus dem Fensterrahmen herausgefallen. Der Fensterflügel wurde nach ca. 40 cm durch den unter dem Fenster befindlichen Heizkörper gebremst. Ein gänzlicher Absturz nach innen und damit auf Bedienstete wurde durch das schmale Metallband an der rechten Oberseite des Fensters (Kippbegrenzer) verhindert, dessen Nieten nicht zur Gänze ausgerissen sind.



Aus Sicht der Bedienstetenschutz-Kommission können derartige mechanische Probleme zu Gefährdungen von Landesbediensteten führen, sodass eine laufende Wartung und Überprüfung durch Fachfirmen (insbesondere auch hinsichtlich der Serviceintervalle, etc.) oder durch die Abteilung Gebäudeverwaltung erfolgen muss. Ein sicheres Benützen der rund 5.500 Fenster im Landhausbezirk muss gewährleistet sein, damit eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Bediensteten beim Öffnen und Schließen der Fenster auszuschließen ist. Von der Abteilung Gebäudeverwaltung wurde deshalb ein allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger beauftragt, die Fensterelemente zu besichtigen, den Zustand der Fensterqualität zu überprüfen und diesen festzuhalten. Bei der Begehung wurden Unregelmäßigkeiten und Mängel wie z.B. abgebrochene Rollenzapfen und beschädigte oder verbogene Schließteile und Ecklager vorgefunden, die jedoch kein Sicherheitsrisiko darstellen. In dem Gutachten wurde aufgrund der festgestellten Mängel und um die Nutzungsdauer der Fenster zu verlängern, eine Wartung angeraten. Aktuell bearbeitet die Abteilung Gebäudeverwaltung die Ausschreibung für die Vornahme der Inspektion, Wartung und Reparatur aller rund 11.000 Fenster im Landhausbezirk und in den Bezirkshauptmannschaften.

4.6. Absturzsicherung

Für verschiedene Arbeiten (Wartung, Instandsetzung, Pflege) ist es erforderlich, die Flachdachbereiche der Gebäude im Landhausbezirk zu nutzen. Diese waren nicht mit einer Absturzsicherung bzw. mit einem Sicherheitssystem ausgestattet. Nunmehr wurden sämtliche Flächen mit einem Geländer abgesichert und weitere absturzgefährdete Stellen mit Anschlagpunkten und Sicherungshaken ausgestattet.



absturzgefährdete Tätigkeiten



neu angebrachte Anschlagpunkte



neu angebrachte Absturzsicherung

4.7. Brandschutz

Wie bereits in den vorigen Tätigkeitsberichten angeführt, wurde auch in den letzten Jahren wieder ein besonderes Augenmerk auf den vorbeugenden Brandschutz gelegt. Neben der Überprüfung der Einhaltung von ausreichend und dem Gesetz entsprechend regelmäßig geschulten Bediensteten wurden die Brandschutzpläne, die Brandschutzordnungen und die Brandschutzbücher kontrolliert. Hier musste festgestellt werden, dass Einträge der Sammelplätze, Aufstellflächen für die Feuerwehr und inhaltliche Ergänzungen der Brandschutzeinrichtungen teilweise gefehlt haben und diese Mängel bereits bei vorangegangenen Überprüfungen durch die Bedienstetenschutz-Kommission bzw. von externen Präventivfachkräften aufgezeigt aber nicht immer umgesetzt wurden.

Die von der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission aufgezeigten Mängel bei Fluchtstiegenhäusern, die keine Brandrauchentlüftung aufweisen, sind vielfach mit technisch schwierigen Lösungen und dadurch auch mit höheren Kosten verbunden. Eine zusätzliche Ausstattung von Fluchtstiegenhäusern ist in manchen Fällen aber unbedingt erforderlich, um im Gefahrenfall einen sicheren und rauchfreien Fluchtweg ins Freie zur Verfügung zu haben.

Soweit Fluchtstiegenhäuser erforderlich sind, müssen diese eine geringe Brandlast aufweisen. Deren Wände, Decken, Stiegen und Böden sind zumindest hochbrandhemmend auszubilden, Beläge sind mindestens schwer brennbar und schwach qualmend auszuführen und es sind alle Maßnahmen zu setzen, um ein Verqualmen zu verhindern bzw. dieses zu beseitigen.

Auch der NÖ Landesrechnungshof hat sich bei seinen Prüfungen des Themas Bedienstetenschutz angenommen (z.B. im Bericht 9/2018 NÖ Pflege- und Betreuungszentrum Mödling hinsichtlich vorbeugender Brandschutz, Personenschutz und sichere Evakuierung, sowie Schutz und Sicherheit der Einsatzkräfte oder im Bericht 5/2016 NÖ Landesberufsschule Langenlois unter dem Punkt 12. Brand- und Bedienstetenschutz)

4.8. Nutzungssicherheit

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission legt großen Wert auf die Nutzungssicherheit von Einrichtungen und gebäudeseitigen Ausführungen, um im Gefahrenfall die Gebäude rasch verlassen zu können. Zu diesem Thema zählt bei den Überprüfungen die Orientierung in innenliegenden Räumen. Eine solche kann nicht nur durch Fluchtweg-Orientierungsleuchten sondern auch durch entsprechende fluoreszierende Piktogramme erreicht werden.

Im Zuge der weiteren Überprüfungen wurde auch auf das Vorhandensein von Absturzsicherungen an Dächern sowie einen Durchfallschutz bei Lichtöffnungen und Lichtkuppeln geachtet. Dabei wurde festgestellt, dass in diesem Bereich zum Teil gravierende Mängel bestehen, die beseitigt werden müssen.

4.9. Fluchtwege

- **Beispiel 1**

Der Internatsturm der Landwirtschaftlichen Fachschule Gießhübl (Mostviertler Bildungshof) bei Amstetten besitzt insgesamt 6 Geschosse. Ein gesperrter Aufzug (sicherheitstechnische Mängel) und das Fehlen eines gesicherten Fluchtweges ins Freie, sowie ein ungeeigneter Notausstieg über das Dach machen das Gebäude erschwert nutzbar und stellen ein Gefahrenpotenzial bei einem Brandereignis oder bei anderen Katastrophen dar. Bis zum Neubau, der ab 2019 errichtet werden soll, wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Erstellung eines Evakuierungskonzeptes gemeinsam mit der FF Amstetten
- Aufnahme und Dokumentation in der Brandschutzordnung und im Brandschutzplan sowie im Alarmierungsplan
- regelmäßige Evakuierungsübungen im Internatstrakt in kürzeren Intervallen.

- Evakuierungsübung mit der FF Amstetten im Internatsgebäude incl. Bergung anwesender Schüler/innen mit Geräten der Feuerwehr lt. des neuen Evakuierungskonzeptes
 - Ergänzung der Fluchtwegkennzeichnung in den einzelnen Stockwerken laut Fluchtwegplan
 - Einrichtung eines Sammelplatzes in den Stockwerken
 - Bei sämtlichen Türen im Stiegenhaus wurde die Rauchdichtheit bei Türen durch neue Dichtungen hergestellt
 - Freigabe der Notrufnummern 122 und 144 mittels Kurznummer ohne Codeeingabe
-
- Beispiel 2

In einem Gebäude des Landhausbezirkes wurden vor dem Aufzug ein Hochtisch mit 2 Sesseln und ein Kleiderständer aufgestellt. Im Gefahrenfall stellt dies eine grobe Beeinträchtigung des Fluchtweges dar und behindert die Bediensteten beim Verlassen des Gebäudes. In einer Paniksituation sind auch schwere Verletzungen nicht ausgeschlossen.



Auszug aus der Brandschutzordnung und der Arbeitsstättenverordnung:

Fluchtwege dürfen nicht verstellt oder in ihrer erforderlich nutzbaren Mindestbreite eingeengt werden.

Fluchtwege dürfen nicht durch Gegenstände die leicht umgestoßen oder verschoben werden können begrenzt werden. Das heißt, das Abstellen beweglicher Gegenstände aller Art, ist in und um Flucht- bzw. Verkehrswege, Gänge und Stiegenhäuser verboten. Diese Bereiche sind ständig in ihrer gesamten Breite freizuhalten.

4.10. Evaluierung

Obwohl es die entsprechenden dienstnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen für die Dienststellen schon sehr lange gibt und obwohl die dafür zuständigen Stellen (Abteilung Gebäudeverwaltung/Bedienstetenschutz, NÖ Bedienstetenschutz-Kommission, Präventivfachkräfte) regelmäßig die Dienststellen besuchen und Aufklärungsarbeit leisten und obwohl die für den Bedienstetenschutz verantwortlichen Dienststellenleitungen Unterweisungen durchführen, gibt es im Zuge der Überprüfungen auch Situationen, die Sofortmaßnahmen zur Abstellung von Mängeln oder zur Beseitigung unsachgemäßer Vorgangsweisen und Vermeidung gefährlicher Situationen erfordern.

4.11. Atteste und Dokumente

Großen Nachholbedarf hat die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission bei jenen Dienststellen festgestellt, die erst in den letzten Jahren evaluiert wurden.

Die EU-Richtlinie 99/92/EG für die Bereiche mit explosionsfähigen Atmosphären sowie die EU-Richtlinien 2003/10/EG und 2004/37/EG für Lärm und Vibrationen wurden im Jahr 2006 umgesetzt (2. Novelle zur NÖ Bediensteten-Schutzverordnung 2003 - NÖ BSVO 2003, LGBl. 2015/1–3).

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission verlangt daher bei jenen Dienststellen, die von diesen Bestimmungen betroffen sind, die Erstellung der entsprechenden Dokumente.

Die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission empfahl den jeweiligen Fachabteilungen für Schulen bzw. Heime, die erforderlichen Prüfungen und Dokumentationen für diese Bereiche zentral für deren nachgeordnete Dienststellen auszuschreiben bzw. zu vergeben, um die dadurch anfallenden Kosten gering zu halten und um eine einheitliche Abwicklung sicher zu stellen.

Im Bereich der Straßenverwaltung hat sich diese seinerzeit auch dort empfohlene Vorgangsweise bereits bewährt.

4.12. Beurteilung des Umsetzungsgrades

Auch im aktuellen Berichtszeitraum wurde von der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission – wie auch in den vorangegangenen Berichtszeiträumen - die Umsetzung der Evaluierungsergebnisse der Abteilung Gebäudeverwaltung/Bedienstetenschutz überprüft.

Bei der Umsetzung der Evaluierungsergebnisse zeigt sich grundsätzlich eine positive Entwicklung. Es muss jedoch angemerkt werden, dass die Bereitschaft der Dienststellenleitungen, Vorschläge aus dem Bereich des Bedienstetenschutzes aufzugreifen und Maßnahmen umzusetzen, von unterschiedlicher Intensität ist. Das NÖ Bediensteten-Schutzgesetz überträgt die Verantwortung für den Bedienstetenschutz auf die jeweilige Dienststellenleitung. Ein effektiver Bedienstetenschutz ist daher auch von der Wertung abhängig, die Führungskräfte dieser Materie zumessen.

5. Weitere Aktivitäten der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission

Mitglieder der NÖ Bedienstetenschutz-Kommission nehmen an Arbeitsgruppen und Tagungen in Angelegenheiten des Dienstnehmer- und Dienstnehmerinnenschutzes teil (z.B. Tag der eigenen Sicherheit des Straßendienstes). Auf Anfrage werden Beratungstätigkeiten für Bauaufsicht führende Dienststellen durchgeführt. Dadurch soll vermieden werden, dass nach der Fertigstellung von Bauwerken noch Korrekturen oder Änderungen nach dienstnehmerschutztechnischen Gesichtspunkten notwendig werden.

Bei der im Bau befindlichen Fleischerwerkstätte der Landesberufsschule Hollabrunn wurde gemeinsam mit den Bauverantwortlichen ein ausführliches Beratungsgespräch hinsichtlich der dienstnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen nach dem NÖ Bediensteten-Schutzgesetz durchgeführt.

Weitere Beratungen erfolgten auf dem Gebiet der Arbeitsmedizin (z.B. bei gefährlichen Arbeitsstoffen) und in sicherheitstechnischen Belangen (z.B. hinsichtlich sicherer Benutzung von Geräten und Anlagen) und bei der Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA).

6. Statistik

In den Jahren 2016 bis 2018 wurden 99 Dienststellen mit insgesamt 4184 Bediensteten (2716 männlich und 1468 weiblich) überprüft. Dabei hat die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission 1263 Mängel festgestellt.

Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass eine hohe absolute Anzahl von festgestellten Mängeln keinen direkten Schluss auf ein allgemein hohes Gefährdungspotential einer Dienststelle zulässt.

Im **Jahr 2016** wurden 21 planmäßige Überprüfungen durchgeführt. Im Zuge der Überprüfungen der Straßenbauabteilungen und der Straßenmeistereien wurden auch 15 Baustellen besichtigt.

Dienststelle	Bedienstete	festgestellte Mängel
Landesberufsschule Stockerau	49	6
NÖ Pflege- und Förderzentrum Waidhofen/Ybbs (ehem. Reichenauerhof)	84	37
NÖ Sozialpädagogisches Betreuungszentrum Waidhofen/Ybbs - Sonderschule	12	2
Landesberufsschule Eggenburg/Standort Stockerau	5	12
Straßenmeisterei Ravelsbach	47	0
Straßenmeisterei Langenlois	44	13
Landwirtschaftliche Fachschule Sooß	31	15
Landesberufsschule Waldegg	45	4
Landwirtschaftliche Fachschule Pyhra	54	41
Straßenmeisterei Bruck/Leitha	62	11
Straßenmeisterei Persenbeug	46	14
Straßenmeisterei Amstetten Süd	46	9
Betriebswerkstätte Amstetten	10	12
Straßenmeisterei Haag	48	8
Straßenmeisterei Neunkirchen	48	12
Straßenmeisterei Amstetten Nord	48	6
Straßenmeisterei Herzogenburg	42	22
Straßenmeisterei Eggenburg	46	13
Brückenmeisterei Neunkirchen	17	2
NÖ Sozialpädagogisches Betreuungszentrum Hollabrunn	88	11
Landesberufsschule Pöchlarn	15	30

Im **Jahr 2017** wurden 35 planmäßige Überprüfungen durchgeführt. Im Zuge der Überprüfungen der Straßenmeistereien wurden auch 7 Baustellen besichtigt.

Dienststelle	Bedienstete	festgestellte Mängel
Abteilung Wasserbau - Flussbauhof Ploosdorf	21	19
Landesjugendheim Pottenstein	47	13
Bezirkshauptmannschaft Bruck - Außenstelle Schwechat	44	9
Straßenmeisterei Gutenstein	33	6
NÖ Sozialpädagog. Betreuungszentrum Allentsteig	50	14
Landesberufsschule Zistersdorf	8	21
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten	175	17
Gebietsbauamt Korneuburg	24	2
Agrarbezirksbehörde Hollabrunn	48	3
Straßenmeisterei Wr. Neustadt	42	7
Straßenmeisterei Waidhofen/Ybbs	47	10
Straßenmeisterei Lilienfeld inkl. der Stützpunkte in Hainfeld, Rohrbach, Hohenberg, Gscheid, Josefsberg und Annaberg	56	40
Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld	60	9
Landwirtschaftliche Fachschule Zwettl	10	8
Landwirtschaftliche Fachschule Zwettl - Edelhof	39	89
Straßenmeisterei Gföhl	51	18
Straßenmeisterei Gänserndorf	47	6
Agrarbezirksbehörde Baden	35	4
Abteilung Gebäudeverwaltung -Telearbeitsraum Wien Herrngasse	3	1
Straßenmeisterei St. Peter in der Au	44	5
Bezirkshauptmannschaft Mistelbach	113	16
Außenstellen der Bezirkshauptmannschaft Mistelbach - Laa/Thaya, Poysdorf und Wolkersdorf	3	12
Straßenmeisterei Weitra	50	8
Straßenbauabteilung Waidhofen/Ybbs	24	4
Betriebswerkstätte Waidhofen/Ybbs	8	4
Landesberufsschule Theresienfeld	12	5
Straßenmeisterei Dobersberg	46	6
Straßenmeisterei Baden-Oeynhausen	39	14
Abteilung Brückenbau - Baden-Oeynhausen	9	2
Straßenmeisterei Pöggstall	39	11
Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten – Außenstelle Gerasdorf	5	1
Straßenmeisterei Mank	52	9
Landesberufsschule Theresienfeld	12	5
Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn	96	22
Straßenmeisterei Gaming	41	15

Im **Jahr 2018** wurden 43 planmäßige Überprüfungen durchgeführt. Im Zuge der Überprüfungen der Straßenbauabteilungen und der Straßenmeistereien wurden auch 11 Baustellen besichtigt.

Dienststelle	Bedienstete	festgestellte Mängel
Bezirkshauptmannschaft Amstetten	157	12
Straßenbauabteilung Wr. Neustadt	26	0
Betriebswerkstätte Wr. Neustadt	11	3
Bezirkshauptmannschaft Korneuburg	111	3
Straßenbauabteilung Hollabrunn	24	2
Betriebswerkstätte Hollabrunn	9	1
Bezirkshauptmannschaft Wr. Neustadt	120	5
Gebietsbauamt II - Wr. Neustadt	27	3
Straßenmeisterei Korneuburg	44	2
Bezirkshauptmannschaft Gmünd	79	6
Straßenbauabteilung Amstetten	25	2
Abteilung Technische Kraftfahrzeugangelegenheiten - Prüfstelle Amstetten	6	2
Straßenmeisterei Kirchberg/Wagram	37	20
Landwirtschaftliche Fachschule Tullnerbach	26	29
Straßenmeisterei Geras	45	11
Landesberufsschule Neunkirchen	8	42
Landwirtschaftliche Fachschule Langenlois	51	80
Landwirtschaftliche Fachschule Langenlois - Schloss Haindorf	13	22
Straßenmeisterei Hollabrunn	48	8
Straßenmeisterei Ottenschlag	46	10
Straßenmeisterei Raabs/Thaya	46	16
Brückenmeisterei St. Pölten	20	13
Brückenmeisterei Melk	7	7
Bezirkshauptmannschaft Baden	191	4
Straßenmeisterei Zwettl	48	6
Brückenmeisterei Zwettl	14	5
Abteilung Brückenbau Zwettl	9	2
NÖ Sozialpädagogisches Betreuungszentrum Schauboden und Krisenzentrum St. Pölten	63	9
Landesberufsschule Schrems	7	25
Abteilung Gebäudeverwaltung - Landhaus, Teilbereiche	43	6
Straßenmeisterei Waidhofen/Thaya	50	3
Straßenmeisterei Kirchberg/P.	31	12
Straßenmeisterei Scheibbs	46	10
Straßenmeisterei Mödling	63	10
Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya	63	5

Straßenmeisterei Aspang	50	2
Landwirtschaftliche Fachschule Warth	25	35
Straßenmeisterei St. Pölten	52	11
Fuhrparkcenter St. Pölten	8	6
Landesberufsschule Langenlois	9	38
Straßenmeisterei Pottenstein	39	3
Landesberufsschule St. Pölten	11	34
Straßenmeisterei Zistersdorf	47	10
Landesberufsschule Geras	9	13

Die Anzahl der durchschnittlichen Mängel pro Dienststelle hat sich im Vergleich zu der Anzahl aus den Vorberichten von 16 auf durchschnittlich 13 pro Dienststelle reduziert.

Für die NÖ Bedienstetenschutz-Kommission

Dr. G r ü n n e r

Vorsitzender